

Synopse ebase Depot

Gegenüberstellung der Änderungen in den Bedingungen sowie im Preis- und Leistungsverzeichnis.

In der linken Spalte finden Sie den Punkt, der in der jeweils benannten Unterlage geändert wird. In der mittleren Spalte wird die bisherige vertragliche Regelung aufgeführt. In der rechten Spalte ist die neue vertragliche Regelung farblich hervorgehoben, die ab 01.01.2027 gültig ist.

Es werden nur die für Sie wesentlichen Änderungen dargestellt. Rein redaktionelle Änderungen werden nicht einzeln aufgeführt.

In den Bedingungen werden nachfolgende Änderungen vorgenommen:		
Absatz/Punkt	Bisher	Neu
In der gesamten Bedingung ändert sich die Firmierung	Clearstream Banking AG	Clearstream Europe AG
I) Bedingungen für das Investmentdepot 2. Transaktionen (Kauf/Verkauf)	2.1.1 Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung, die Art und der Zeitpunkt der Ausführung sowie die Ermittlung des Anteilspreises (Abrechnungspreises) sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der FNZ Bank. Die Abrechnung der Fondsanteile bei Kaufaufträgen erfolgt gemäß der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten. Als Eingangstag für die Einzahlung per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank zählt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige auf dem Treuhandkonto der FNZ Bank (in Form des Kontoauszugs) unter Angabe der vollständigen Daten des Kunden bei der FNZ Bank eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der FNZ Bank ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der FNZ Bank als Eingangstag. Bei Einzahlungen per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank, die für einen Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits geschlossen ist, wird der eingezahlte Betrag an den Auftraggeber zurücküberwiesen. Bei Kaufaufträgen per Lastschriftinzug hat die FNZ Bank das Recht, bei der Bank des Zahlungspflichtigen eine Deckungsanfrage durchzuführen. Durch die Anfrage bei der Bank des Zahlungspflichtigen kann es bei der Ausführung des Auftrags zu Verzögerungen bzw. einer Nichtausführung des Kaufauftrags bei der FNZ Bank kommen. Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, bei Käufen per Lastschriftinzug, bei denen keine externe Bankverbindung auf dem Kaufauftrag angegeben ist bzw. kein Konto flex vorhanden ist bzw. kein Guthaben/dispositiver Saldo auf dem Konto flex vorhanden ist, oder der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ggf. genannte Mindestanlagebetrag unterschritten wird, den Kaufauftrag nicht durchzuführen	2.1.1 Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung, die Art und der Zeitpunkt der Ausführung sowie die Ermittlung des Anteilspreises (Abrechnungspreises) sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der FNZ Bank. Die Abrechnung der Fondsanteile bei Kaufaufträgen erfolgt gemäß der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten. Als Eingangstag für die Einzahlung per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank zählt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige auf dem Treuhandkonto der FNZ Bank (in Form des Kontoauszugs) unter Angabe der vollständigen Daten des Kunden bei der FNZ Bank eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der FNZ Bank ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der FNZ Bank als Eingangstag. Bei Einzahlungen per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank, die für einen Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits geschlossen ist, wird der eingezahlte Betrag an den Auftraggeber zurücküberwiesen. Bei Kaufaufträgen per Lastschriftinzug hat die FNZ Bank das Recht, bei der Bank des Zahlungspflichtigen eine Deckungsanfrage durchzuführen. Durch die Anfrage bei der Bank des Zahlungspflichtigen kann es bei der Ausführung des Auftrags zu Verzögerungen bzw. einer Nichtausführung des Kaufauftrags bei der FNZ Bank kommen. Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, bei Käufen per Lastschriftinzug, bei denen keine externe Bankverbindung auf dem Kaufauftrag angegeben ist bzw. kein Konto flex vorhanden ist bzw. kein Guthaben/dispositiver Saldo auf dem Konto flex vorhanden ist, den Kaufauftrag nicht durchzuführen. Desweiteren behält sich die FNZ Bank das Recht vor, den Kaufauftrag nicht auszuführen, sofern bei einem Fondskauf der Mindestanlagebetrag (der telefonisch erfragt werden kann oder bei einem Online-Auftrag angezeigt wird) unterschritten wird.
	2.9 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung: Euro Ein- und Auszahlungen des Kunden an die FNZ Bank und von der FNZ Bank an den Kunden erfolgen in der Währung Euro. In von	2.9 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung: Euro Ein- und Auszahlungen des Kunden an die FNZ Bank und von der FNZ Bank an den Kunden erfolgen in der Währung Euro. In von

	Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen des Kunden werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenmittelkurses gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Bei Aufträgen über den Erwerb bzw. den Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag zum jeweils aktuell verwendeten Devisenmittelkurs gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis umzurechnen. Bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden behält sich die FNZ Bank eine Marge ein.	Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen des Kunden werden ~~anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenmittelkurses~~ gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften ~~für Privatanleger~~“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Bei Aufträgen über den Erwerb bzw. den Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag ~~zum jeweils aktuell verwendeten Devisenmittelkurs~~ gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften ~~für Privatanleger~~“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis umzurechnen. Bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden behält sich die FNZ Bank eine Marge ein.
3. Ausführung und Erfüllung von Aufträgen	3.1 Ausführung als Kommissionsgeschäft Die FNZ Bank führt Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt die FNZ Bank im eigenen Namen für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit der Verwaltungsgesellschaft (ausgenommen ETFs) ein Kauf-/Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Kauf-/Verkaufsgeschäfte (Ausführungsgeschäfte) in Bezug auf ETFs werden von der FNZ Bank für Rechnung des Kunden mit dem Market-Maker (derzeit die Société Générale S. A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main – im Folgenden Société Générale S. A.) außerbörslich zu Kauf- und Verkaufskursen und ggf. unter Berechnung eines ETF-Transaktionsentgeltes gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgewickelt. Die FNZ Bank fasst börsentäglich die Summe der Kauf- und Verkaufsaufträge, die bis zur Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds bei der FNZ Bank vorliegen, zusammen (Blockorder). Die Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei der FNZ Bank erfragt bzw. über die Fondssuche unter www.fnz.de eingesehen werden. Im Anschluss daran übermittelt die FNZ Bank über ihren Zwischenkommissionär, der Société Générale S. A., jeweils einen Kauf- und Verkaufsauftrag, den diese als Market-Maker außerbörslich selbst erfüllt. Die FNZ Bank nimmt im Depot keine Weisungen des Kunden bezüglich des Orderwegs entgegen. Weitere bzw. zusätzliche Orderwege als die oben beschriebenen werden bei der FNZ Bank im Depot nicht angeboten. Die FNZ Bank weist den Kunden darauf hin, dass eine Auftragsdurchführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der FNZ Bank	3.1 Ausführung als Kommissionsgeschäft Die FNZ Bank führt Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt die FNZ Bank im eigenen Namen für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit der Verwaltungsgesellschaft (ausgenommen ETFs) ein Kauf-/Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Kauf-/Verkaufsgeschäfte (Ausführungsgeschäfte) in Bezug auf ETFs werden von der FNZ Bank für Rechnung des Kunden mit dem Market-Maker ~~(derzeit die Société Générale S. A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main – im Folgenden Société Générale S. A.)~~ börslich oder außerbörslich zu Kauf- und Verkaufskursen und ggf. unter Berechnung eines ETF-Transaktionsentgeltes gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgewickelt. Die FNZ Bank fasst börsentäglich die Summe der Kauf- und Verkaufsaufträge, die bis zur Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds bei der FNZ Bank vorliegen, zusammen (Blockorder). Die Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei der FNZ Bank erfragt bzw. über die Fondssuche unter www.fnz.de eingesehen werden. Im Anschluss daran übermittelt die FNZ Bank über ihren Zwischenkommissionär, ~~der Société Générale S. A.,~~ jeweils einen Kauf- und Verkaufsauftrag, den dieser als Market-Maker ~~börslich~~ oder außerbörslich selbst erfüllt. Die FNZ Bank nimmt im Depot keine Weisungen des Kunden bezüglich des Orderwegs entgegen. Weitere bzw. zusätzliche Orderwege als die oben beschriebenen werden bei der FNZ Bank im Depot nicht angeboten. Die FNZ Bank weist den Kunden darauf hin, dass eine Auftragsdurchführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der FNZ Bank.
6. Spar-/Entnahmeplan	6.1 Sparplan Der Kunde kann im Depotöffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Sparplan einrichten, sodass regelmäßig Fondsanteile in Höhe vom Kunden festgelegter Beträge gekauft werden und diese Beträge von einem vorhandenen Konto flex bei der FNZ Bank oder von einer vom Kunden anzugebenden externen Bankverbindung eingezogen werden (Sparplan). Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Kauftermin, hat die FNZ Bank das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Kauftermin zu berücksichtigen. Ein ggf. bestehender Mindestbetrag für die Einrichtung eines Sparplans/Kaufs ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt. 6.2 Entnahmeplan Der Kunde kann im Depotöffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Entnahmeplan	6.1 Sparplan Der Kunde kann im Depotöffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Sparplan einrichten, sodass regelmäßig Fondsanteile in Höhe vom Kunden festgelegter Beträge gekauft werden und diese Beträge von einem vorhandenen Konto flex bei der FNZ Bank oder von einer vom Kunden anzugebenden externen Bankverbindung eingezogen werden (Sparplan). Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Kauftermin, hat die FNZ Bank das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Kauftermin zu berücksichtigen. ~~Ein ggf. bestehender Mindestbetrag für die Einrichtung eines Sparplans/Kaufs kann entweder telefonisch erfragt werden oder wird bei einem Online-Auftrag angezeigt.~~ 6.2 Entnahmeplan Der Kunde kann im Depotöffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Entnahmeplan

	einrichten, sodass bei entsprechendem Depotbestand regelmäßig Fondsanteile in Höhe vom Kunden festgelegter Beträge verkauft werden und auf ein vorhandenes Konto flex bei der FNZ Bank oder auf eine vom Kunden anzugebende externe Bankverbindung überwiesen werden (Entnahmeplan). Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat die FNZ Bank das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Entnahmetermin zu berücksichtigen. Wenn der Depotbestand für die (weitere) Ausführung eines Entnahmeplans nicht ausreicht, wird automatisch ein Restverkauf vorgenommen. In diesem Fall wird der Entnahmeplan nicht unmittelbar gelöscht, sondern beim nächstfälligen Termin erneut ausgeführt, sofern wieder ausreichend Depotbestand vorhanden ist. Kann der Entnahmeplan jedoch ein zweites Mal mangels Depotbestand nicht ausgeführt werden, wird er von der FNZ Bank gelöscht. Der ggf. bestehende Mindestbetrag für die Einrichtung eines Entnahmeplans ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.	einrichten, sodass bei entsprechendem Depotbestand regelmäßig Fondsanteile in Höhe vom Kunden festgelegter Beträge verkauft werden und auf ein vorhandenes Konto flex bei der FNZ Bank oder auf eine vom Kunden anzugebende externe Bankverbindung überwiesen werden (Entnahmeplan). Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat die FNZ Bank das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Entnahmetermin zu berücksichtigen. Wenn der Depotbestand für die (weitere) Ausführung eines Entnahmeplans nicht ausreicht, wird automatisch ein Restverkauf vorgenommen. <u>Die Bank behält sich vor, den Entnahmeplan bei nicht ausreichendem Depotbestand zu löschen. Der ggf. bestehende Mindestbetrag für die Einrichtung eines Entnahmeplans kann entweder telefonisch erfragt werden oder wird bei einem Online-Auftrag angezeigt.</u>
7. Ausschüttungen	Soweit einzelne Fonds Erträge ausschütten, <u>werden die Ausschüttungen in Form von Wiederanlagen automatisch zum betreffenden Anteilpreis/Marktpreis in Fondsanteile des ausschüttenden Fonds</u>, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, frühestens am Zahlbarkeitstag oder ansonsten zu dem Bankarbeitstag, an dem der FNZ Bank alle erforderlichen Daten sowie der Geldbetrag vorliegen, oder spätestens an dem darauf folgenden Bankarbeitstag, <u>bearbeitet und danach wiederangelegt</u>. Detaillierte Regelungen zu den jeweiligen Abwicklungsmodalitäten sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis“ in dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär bzw. der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in den ausschüttenden Fonds erfolgen in der jeweiligen Währung dieses Fonds. Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds müssen vom Kunden separat beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt der Anteilkau für die Wiederanlage in dem vom Kunden ausgewählten Fonds. Die Devisenkonvertierung für die separat beauftragte Wiederanlage in einen anderen als den ausschüttenden Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, erfolgt gemäß den Regelungen unter Punkt „Umrechnungen von in Euro abweichender Währung“ des Preis- und Leistungsverzeichnisses. <u>Der Kunde kann der Wiederanlage der Ausschüttung möglichst schriftlich – mindestens in Textform – widersprechen und eine Auszahlung des Ausschüttungsbetrags verlangen.</u> Der Widerspruch und der Zahlungsauftrag müssen mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin bei der FNZ Bank eingegangen sein, andernfalls wird der Ausschüttungsbetrag automatisch wieder angelegt. <u>Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in Euro werden dann gemäß dem Auftrag des Kunden ausgeführt. Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenmittelkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.</u> Detaillierte Regelungen zu der jeweiligen Umrechnung sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.	Soweit einzelne Fonds Erträge ausschütten, <u>werden die Ausschüttungen in Form von Wiederanlagen automatisch zum betreffenden Anteilpreis/Marktpreis in Fondsanteile des ausschüttenden Fonds</u>, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, frühestens am Zahlbarkeitstag oder ansonsten zu dem Bankarbeitstag, an dem der FNZ Bank alle erforderlichen Daten sowie der Geldbetrag vorliegen, oder spätestens an dem darauf folgenden Bankarbeitstag, <u>bearbeitet und danach wiederangelegt</u>. Detaillierte Regelungen zu den jeweiligen Abwicklungsmodalitäten sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis“ in dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär bzw. der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in den ausschüttenden Fonds erfolgen in der jeweiligen Währung dieses Fonds. Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds müssen vom Kunden separat beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt der Anteilkau für die Wiederanlage in dem vom Kunden ausgewählten Fonds. Die Devisenkonvertierung für die separat beauftragte Wiederanlage in einen anderen als den ausschüttenden Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, erfolgt gemäß den Regelungen unter Punkt „Umrechnungen von in Euro abweichender Währung“ des Preis- und Leistungsverzeichnisses. <u>Der Kunde kann der Wiederanlage der Ausschüttung möglichst schriftlich – mindestens in Textform – widersprechen und eine Auszahlung des Ausschüttungsbetrags verlangen.</u> Der Widerspruch und der Zahlungsauftrag müssen mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin bei der FNZ Bank eingegangen sein, andernfalls wird der Ausschüttungsbetrag automatisch wieder angelegt. <u>Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in Euro werden dann gemäß dem Auftrag des Kunden ausgeführt. Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenmittelkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.</u> <u>Detaillierte Regelungen zu der jeweiligen Umrechnung sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger</u> <u>Regelungen zu Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften“ dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.</u>
9. Fondsliquidation/ Laufzeitfonds/ Fondsverschmelzung	9.1 Fondsliquidation/Laufzeitfonds Bei Kenntnis über eine Fondsliquidation bzw. über das Laufzeitende hat die FNZ Bank das Recht, den zu liquidierenden Fonds bzw. den Laufzeitfonds vor dem Liquidationszeitpunkt bzw. vor dem Laufzeitende für Transaktionen zu sperren. Wird ein	9.1 Fondsliquidation 9.1.1 Wird ein Fonds, dessen Fondsanteile im Depot verwahrt werden, durch die Verwaltungsgesellschaft liquidiert, wird die FNZ Bank, sofern sie rechtzeitig von der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt wird, den Kunden alle damit im Zusammenhang

	Fonds, dessen Fondsanteile im Depot verwahrt werden, durch die Verwaltungsgesellschaft liquidiert oder ist bei einem Laufzeitfonds das Ende der Laufzeit erreicht, wird die FNZ Bank, sofern sie rechtzeitig von der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt wird, den Kunden hierüber gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen informieren. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft gleichzeitig eine Alternative für den zu liquidierenden Fonds nennt, wird die FNZ Bank den Kunden auch hierüber gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen informieren. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, im Rahmen der ihm mitgeteilten Fristen einen gegenteiligen Auftrag zu erteilen. Falls der FNZ Bank kein Auftrag des Kunden vorliegt, wird der Erlös der Fondsliquidation bzw. die Rückzahlung am Laufzeitende aus einem nicht in Euro geführten Fonds an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt. Bei einem Laufzeitfonds erfolgt die Abrechnung am Ende der Laufzeit bzw. bei einer Fondsliquidation erfolgt die Abrechnung am Liquidationstermin zum errechneten Liquidationserlös inkl. der Ertragsanteile, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, zu dem Bankarbeitstag, an dem der FNZ Bank alle erforderlichen Daten vorliegen oder spätestens an dem darauf folgenden Bankarbeitstag. Kommt es vor der Fondsliquidation bzw. vor Laufzeitende bei dem Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu liquidierende Fonds zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen für das Investmentdepot – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt. Kommt es nach der Fondsliquidation bzw. nach Laufzeitende bei dem Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen für das Investmentdepot – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt. Falls der FNZ Bank kein Auftrag des Kunden vorliegt, wird der Erlös der Fondsliquidation bzw. die Rückzahlung am Laufzeitende aus einem in Euro geführten Fonds in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe der Zahlung zu wählen	stehenden relevanten Informationen gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking mitteilen. Der Kunde hat in diesem Fall ggf. die Möglichkeit, im Rahmen der ihm mitgeteilten Fristen, einen Auftrag zu erteilen. Im Falle einer Fondsliquidation hat die FNZ Bank das Recht, den zu liquidierenden Fonds vor dem Liquidationszeitpunkt für Transaktionen zu sperren. 9.1.2 Bei einer Fondsliquidation erfolgt die Abrechnung des Liquidationserlöses zum errechneten Liquidationstermin, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, zu dem Bankarbeitstag, an dem der FNZ Bank alle erforderlichen Daten vorliegen oder spätestens an dem darauffolgenden Bankarbeitstag. - Bei einem in Euro geführten Fonds wird der Liquidationserlös, falls der FNZ Bank kein anderer Auftrag des Kunden rechtzeitig vor der Liquidation vorliegt, in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) angelegt. - Bei einem nicht in Euro geführten Fonds wird der Liquidationserlös, falls der FNZ Bank kein anderer Auftrag des Kunden rechtzeitig vor der Liquidation vorliegt, auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt. 9.1.3 Kommt es bei einem bereits liquidierten oder sich in Liquidation befindlichen Fonds, der bereits für Käufe gesperrt ist, zu einer Ausschüttung, wird der Ausschüttungserlös abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen für das Investmentdepot – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt. 9.2 Laufzeitfonds 9.2.1 Wird bei einem Laufzeitfonds, dessen Fondsanteile im Depot verwahrt werden, das Laufzeitende erreicht, wird die FNZ Bank, sofern sie rechtzeitig von der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt wird, dem Kunden alle damit im Zusammenhang stehenden relevanten Informationen gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking mitteilen. Der Kunde hat in diesem Fall ggf. die Möglichkeit, im Rahmen der ihm mitgeteilten Fristen, einen Auftrag zu erteilen. Im Falle eines Laufzeitendes eines Laufzeitfonds hat die FNZ Bank das Recht, den Laufzeitfonds vor dem Laufzeitende für Transaktionen zu sperren. 9.2.2 Bei einem Laufzeitfonds erfolgt die Abrechnung am Ende der Laufzeit, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, zu dem Bankarbeitstag, an dem der FNZ Bank alle erforderlichen Daten vorliegen oder spätestens an dem darauffolgenden Bankarbeitstag. - Bei einem in Euro geführten Fonds wird die Rückzahlung, falls der FNZ Bank kein anderer Auftrag des Kunden rechtzeitig vor Laufzeitende vorliegt, in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) angelegt. - Bei einem nicht in Euro geführten Fonds wird die Rückzahlung, falls der FNZ Bank kein anderer Auftrag des Kunden rechtzeitig vor Laufzeitende vorliegt, auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt. 9.2.3 Kommt es bei einem Laufzeitfonds, der entweder vor Laufzeitende bereits für Käufe gesperrt ist oder nach Laufzeitende gesperrt ist, zu einer Ausschüttung, wird der Ausschüttungserlös – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen für das Investmentdepot – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.
III) Sonderbedingungen 1. Regelungen für den Sparzielplan	1.8 Entnahmeplan Die Einrichtung eines Entnahmeplans ist gemäß Punkt „Entnahmeplan“ der Bedingungen für das Investmentdepot möglich. Abweichend dazu ist die Voraussetzung für die Einrichtung eines Entnahmeplans ein Depotguthaben von Fondsanteilen in Höhe von mindestens 5.000,00 Euro. Wenn der	1.8 Entnahmeplan Die Einrichtung eines Entnahmeplans ist gemäß Punkt „Entnahmeplan“ der Bedingungen für das Investmentdepot möglich. ~~Abweichend dazu ist die Voraussetzung für die Einrichtung eines Entnahmeplans ein Depotguthaben von Fondsanteilen in Höhe von mindestens 5.000,00 Euro. Wenn der~~

	Kunde mit der FNZ Bank einen Entnahmeplan vereinbart hat, veräußert die FNZ Bank bis zu einem Widerruf in Textform, die erforderliche Anzahl der Fondsanteile zu den vereinbarten Terminen und überweist die Verkaufserlöse auf das Konto flex des Kunden bei der FNZ Bank oder an die bei der FNZ Bank angegebene externe Bankverbindung. Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat die FNZ Bank das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Entnahmetermine zu berücksichtigen.	~~Kunde mit der FNZ Bank einen Entnahmeplan vereinbart hat, veräußert die FNZ Bank bis zu einem Widerruf in Textform, die erforderliche Anzahl der Fondsanteile zu den vereinbarten Terminen und überweist die Verkaufserlöse auf das Konto flex des Kunden bei der FNZ Bank oder an die bei der FNZ Bank angegebene externe Bankverbindung. Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat die FNZ Bank das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Entnahmetermine zu berücksichtigen.~~
	1.9 Hinweise Die Wertentwicklung des Sparzielplans hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die FNZ Bank kann dem Kunden nicht die Auszahlung eines bestimmten Geldbetrages zusagen. Die Provisionszahlungen gemäß dem Punkt „Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gemäß § 304 KAGB/Provisionen“ dieser Regelungen für den Sparzielplan mindern den zur Anlage kommenden Sparbetrag. Sämtliche Änderungen des Sparzielplans sind vom Kunden mindestens in Textform mitzuteilen.	1.9 Hinweise Die Wertentwicklung des Sparzielplans hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die FNZ Bank kann dem Kunden nicht die Auszahlung eines bestimmten Geldbetrages zusagen. Die Provisionszahlungen gemäß dem Punkt „Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gemäß § 304 KAGB/Provisionen“ dieser Regelungen für den Sparzielplan mindern den zur Anlage kommenden Sparbetrag. Sämtliche Änderungen des Sparzielplans sind vom Kunden schriftlich bzw. online im Online-Banking mitzuteilen.
3. Regelungen für den Überlaufplan mit einem oder mehreren Zielfonds	Der Kunde kann im Investmentdepot mit einem separaten Auftrag (Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans für ein Investmentdepot bei der FNZ Bank“) die FNZ Bank mit der Einrichtung eines Überlaufplans beauftragen. Zusätzlich beauftragt der Kunde mit diesem Formular die FNZ Bank, im Wege des Kommissionsgeschäfts Fondsanteile in Höhe des Sparbetrags/der Einmalanlage des vom Kunden festgelegten Quelfonds bei Investmentfonds zum <u>Anteilpreis</u> (Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovisionen) zu erwerben. Der Anlagebetrag im ausgewählten Quelfonds bei ETFs wird zum Marktpreis (= Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts angelegt. Der vom Kunden erteilte Auftrag ist bis zu einem – aus Beweisgründen möglichst schriftlichen, mindestens in Textform abzugebenden – Widerruf gültig. Des Weiteren beauftragt der Kunde die FNZ Bank, bei Überschreitung der vom Kunden festgesetzten Überlaufgrenze im Quelfonds um mehr als 50,00 Euro (Überlaufbetrag), Fondsanteile in Höhe des Überlaufbetrags in einen bzw. in bis zu zehn von ihm ausgewählte Zielfonds gemäß der jeweils von ihm angegebenen prozentualen Gewichtung automatisch umzuschichten. Bei der prozentualen Gewichtung dürfen 10 % pro Zielfonds nicht unterschritten werden. Die Umschichtung in den Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quelfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzgl. Rücknahmeprovisionen) und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Anteilpreis (Anteilwert ggfs. zzgl. Vertriebsprovision). Die Umschichtung in den Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quelfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (= Verkaufskurs des Market-Makers) abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts. Sofern die Vertriebsprovision des Zielfonds höher ist als die Vertriebsprovision des Quelfonds, wird der Differenzbetrag zwischen den unterschiedlichen Vertriebsprovisionen berechnet und bei den Umschichtungen abgerechnet. Sofern die Vertriebsprovision des Zielfonds niedriger ist als die Vertriebsprovision des Quelfonds, wird der Differenzbetrag zwischen den unterschiedlichen Vertriebsprovisionen nicht erstattet. Soweit keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt, erfolgt die Umschichtung in den bzw. die Zielfonds per automatisiertem Verfahren, d. h. die FNZ Bank hat keinen Ermessensspielraum und der Kunde hat keine weitere bzw. zusätzliche Weisung erteilt. Bei den Umschichtungen werden in keinem Fall die persönlichen und finanziellen Gegebenheiten des Kunden, steuerliche Erwägungen sowie Verhältnisse der Kapitalmärkte berücksichtigt. Die maximale Vertriebsprovision des jeweiligen Fonds entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags.	Der Kunde kann im Investmentdepot mit einem separaten Auftrag (Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans für ein Investmentdepot bei der FNZ Bank“) die FNZ Bank mit der Einrichtung eines Überlaufplans beauftragen. Der Überlaufplan kann neben oder anstatt eines Kombiplans auf Weisung des Kunden eingerichtet werden. Mit dem Auftrag zur Einrichtung eines Überlaufplans bevollmächtigt der Kunde die FNZ Bank, Einzahlungen des Kunden in Fondsanteile des von ihm definierten Quelfonds anzulegen und die erworbenen Fondsanteile bei Überschreitung der vom Kunden festgesetzten Überlaufgrenze im Quelfonds um mehr als 50,00 Euro (Überlaufbetrag) Fondsanteile in Höhe des Überlaufbetrags aus dem Quelfonds planmäßig und ohne weitere Weisungen oder vorherige Rücksprachen mit dem Kunden in einen bzw. in bis zu zehn ebenfalls vom Kunden ausgewählte Zielfonds gemäß der jeweils von ihm angegebenen prozentualen Gewichtung per automatisiertem Verfahren und ohne Ermessensspielraum der FNZ Bank umzuschichten. Die planmäßige Umschichtung kann nur erfolgen, sofern der Kunde für einen ausreichenden Bestand auf dem Quelfonds gesorgt hat. Bei der prozentualen Gewichtung dürfen 10 % pro Zielfonds nicht unterschritten werden. Der Anlagebetrag im ausgewählten Quelfonds bei Investmentfonds wird zum Anteilpreis (= Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision) angelegt. Der Anlagebetrag im ausgewählten Quelfonds bei ETFs wird zum Marktpreis (= Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts angelegt. Der vom Kunden erteilte Auftrag ist bis zu einem – aus Beweisgründen möglichst schriftlichen, mindestens in Textform abzugebenden – Widerruf gültig. Die Umschichtung in den Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quelfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzgl. Rücknahmeprovisionen) und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Anteilpreis (Anteilwert ggfs. zzgl. Vertriebsprovision). Die Umschichtung in den Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quelfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (= Verkaufskurs des Market-Makers) abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts. Sofern eine angefallene Vertriebsprovision des Zielfonds höher ist als die angefallene Vertriebsprovision des Quelfonds, wird der Differenzbetrag zwischen den unterschiedlich angefallenen Vertriebsprovisionen berechnet und bei den Umschichtungen abgerechnet. Sofern eine angefallene Vertriebsprovision des Zielfonds niedriger ist als die angefallene Vertriebsprovision des Quelfonds, wird der Differenzbetrag zwischen den unterschiedlich angefallenen Vertriebsprovisionen nicht erstattet. Soweit keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt, erfolgt die

		Umschichtung in den bzw. die Zielfonds per automatisiertem Verfahren, d. h. die FNZ Bank hat keinen Ermessensspielraum und der Kunde hat keine weitere bzw. zusätzliche Weisung erteilt. Bei den Umschichtungen werden in keinem Fall die persönlichen und finanziellen Gegebenheiten des Kunden, steuerliche Erwägungen sowie Verhältnisse der Kapitalmärkte berücksichtigt. Die maximale Vertriebsprovision des jeweiligen Fonds entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags.
4. Regelungen für den Kombiplan	Der Kunde kann im Investmentdepot durch einen separaten Auftrag (Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Kombiplans in einem Investmentdepot bei der FNZ Bank“) die FNZ Bank mit der Einrichtung eines Kombiplans beauftragen. Der Kombiplan kann neben oder anstatt eines Überlaufplans auf Weisung des Kunden eingerichtet werden. Mit dem Auftrag zur Einrichtung eines Kombiplans bevollmächtigt der Kunde die FNZ Bank, Einzahlungen des Kunden in Fondsanteile des von ihm definierten Quelfonds anzulegen und die erworbenen Fondsanteile aus dem Quelfonds planmäßig und ohne weitere Weisungen oder vorherige Rücksprachen mit dem Kunden in bis zu zehn ebenfalls vom Kunden ausgewählte Zielfonds per automatisiertem Verfahren und ohne Ermessensspielraum der FNZ Bank umzuschichten. Die planmäßigen Umschichtungen werden in keinem Fall persönliche und finanzielle Gegebenheiten des Kunden, steuerliche Erwägungen sowie Verhältnisse der Kapitalmärkte berücksichtigen. Der Anlagebetrag im ausgewählten Quelfonds bei Investmentfonds wird zum Anteilpreis (= Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision) angelegt. Die Umschichtung in den bzw. die Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quelfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzgl. Rücknahmeprovisionen) und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Anteilpreis (Anteilwert ggfs. zzgl. Vertriebsprovision). Sofern die Vertriebsprovision des Zielfonds höher ist als die Vertriebsprovision des Quelfonds, wird der Differenzbetrag zwischen den unterschiedlichen Vertriebsprovisionen berechnet und ist bei den Umschichtungen fällig. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Der Anlagebetrag im ausgewählten Quelfonds bei ETFs wird zum Marktpreis (= Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts angelegt. Die Umschichtung in den bzw. die Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quelfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (= Verkaufskurs des Market-Makers) abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts.	Der Kunde kann im Investmentdepot durch einen separaten Auftrag (Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Kombiplans in einem Investmentdepot bei der FNZ Bank“) die FNZ Bank mit der Einrichtung eines Kombiplans beauftragen. Der Kombiplan kann neben oder anstatt eines Überlaufplans auf Weisung des Kunden eingerichtet werden. Mit dem Auftrag zur Einrichtung eines Kombiplans bevollmächtigt der Kunde die FNZ Bank, Einzahlungen des Kunden in Fondsanteile des von ihm definierten Quelfonds anzulegen und die erworbenen Fondsanteile aus dem Quelfonds planmäßig und ohne weitere Weisungen oder vorherige Rücksprachen mit dem Kunden in bis zu zehn ebenfalls vom Kunden ausgewählte Zielfonds per automatisiertem Verfahren und ohne Ermessensspielraum der FNZ Bank umzuschichten. Die planmäßige Umschichtung kann nur erfolgen, sofern der Kunde für einen ausreichenden Bestand auf dem Quelfonds gesorgt hat. Der Anlagebetrag im ausgewählten Quelfonds bei Investmentfonds wird zum Anteilpreis (= Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision) angelegt. Der Anlagebetrag im ausgewählten Quelfonds bei ETFs wird zum Marktpreis (= Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts angelegt. Der vom Kunden erteilte Auftrag ist bis zu einem – aus Beweisgründen möglichst schriftlichen, mindestens in Textform abzugebenden – Widerruf gültig. Die Umschichtung in den Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quelfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzgl. Rücknahmeprovisionen) und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei Investmentfonds zum Anteilpreis (Anteilwert ggfs. zzgl. Vertriebsprovision). Die Umschichtung in den bzw. die Zielfonds, d. h. der Verkauf des Quelfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (= Verkaufskurs des Market-Makers) abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts und der Kauf des ausgewählten Zielfonds erfolgt bei ETFs zum Marktpreis (Kaufkurs des Market-Makers) zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts. Sofern eine angefallene Vertriebsprovision des Zielfonds höher ist als die angefallene Vertriebsprovision des Quelfonds, wird der Differenzbetrag zwischen den unterschiedlich angefallenen Vertriebsprovisionen berechnet und bei den Umschichtungen abgerechnet. Sofern eine angefallene Vertriebsprovision des Zielfonds niedriger ist als die angefallene Vertriebsprovision des Quelfonds, wird der Differenzbetrag zwischen den unterschiedlich angefallenen Vertriebsprovisionen nicht erstattet. Soweit keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt, erfolgt die Umschichtung in den bzw. die Zielfonds per automatisiertem Verfahren, d. h. die FNZ Bank hat keinen Ermessensspielraum und der Kunde hat keine weitere bzw. zusätzliche Weisung erteilt. Bei den Umschichtungen werden in keinem Fall die persönlichen und finanziellen Gegebenheiten des Kunden, steuerliche Erwägungen sowie Verhältnisse der Kapitalmärkte berücksichtigt. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. 4.1 Einzahlungen bei Fondssperre des Quelfonds Bei Einzahlungen, die auf einen Quelfonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs aus von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft zu vertretenden Gründen (z. B. Sperre am Investmentdepot, Fondssperre, Aussetzung der Anteilrücknahme) nicht erworben werden kann, kann der vom Kunden beauftragte Kombiplan nicht mehr durchgeführt werden und wird automatisch beendet. Der Kunde muss der FNZ Bank einen neuen Auftrag zur Einrichtung eines Kombiplans mit einem oder mehreren Zielfonds erteilen. 4.2 Umschichtung bei Fondssperre des Quelfonds Umschichtungen, die aus einem Quelfonds erfolgen sollen, der

		zum Zeitpunkt der Umschichtung aus von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft zu vertretenden Gründen (z. B. Sperre am Investmentdepot, Fondssperre, Aussetzung der Anteilrücknahme) nicht veräußert werden kann, können nicht durchgeführt werden. Der vom Kunden beauftragte Kombiplan wird automatisch beendet. Der Kunde muss der FNZ Bank einen neuen Auftrag zur Anlage eines Kombiplans erteilen. 4.3 Umschichtung bei Fondssperre eines Zielfonds Bei Umschichtungen, die auf einen Zielfonds erfolgen, der zum Zeitpunkt der Umschichtung aus von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft zu vertretenden Gründen (z. B. Sperre am Investmentdepot, Fondssperre, Aussetzung der Anteilrücknahme) nicht erworben werden kann, kann die vom Kunden beauftragte Umschichtung in diesen Zielfonds nicht durchgeführt werden, der Zielfonds wird aus dem Kombiplan gelöscht. 4.4 Fondsverschmelzung/Fondsliquidation des Quelfonds Bei einer Fondsverschmelzung wird der Quelfonds auf den neuen Fonds übertragen, d. h. die FNZ Bank wird die Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke in den zu übernehmenden Fonds, den die Verwaltungsgesellschaft für den übertragenden Fonds vorgibt, verschmelzen. Die regelmäßigen Einzahlungen des Kunden werden in diesem Fall in den aufnehmenden Fonds weitergeführt. Es gelten die Regelungen unter Punkt „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ der jeweils gültigen Bedingungen für das Investmentdepot. Bei einer Fondsliquidation des Quelfonds gelten die Regelungen unter Punkt „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ der jeweils gültigen Bedingungen für das Investmentdepot. Im Fall einer Fondsliquidation des Quelfonds kann der vom Kunden beauftragte Kombiplan nicht mehr durchgeführt werden und wird automatisch beendet. Der Kunde muss der FNZ Bank einen neuen Auftrag zur Einrichtung eines Kombiplans mit einem oder mehreren Zielfonds erteilen. 4.5 Fondsverschmelzung/Fondsliquidation eines Zielfonds Bei einer Fondsverschmelzung oder bei einer Fondsliquidation eines Zielfonds gelten die Regelungen unter Punkt „Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ der jeweils gültigen Bedingungen für das Investmentdepot. Der betroffene Zielfonds wird aus dem Kombiplan gelöscht. 4.6 Gesamtverfügung und Schließung des Quelfonds und/oder eines oder mehrerer Zielfonds Bei Gesamtverfügung und Schließung des Quelfonds kann der Kombiplan nicht mehr ausgeführt werden und wird automatisch beendet. Der Kunde muss der FNZ Bank ggf. einen neuen Auftrag zur Einrichtung eines Kombiplans mit einem oder mehreren Zielfonds erteilen. Bei einer Gesamtverfügung oder Teilverfügung eines oder mehrerer Zielfonds wird der Kombiplan wie beauftragt weiter ausgeführt sofern ausreichend Bestand im Quelfonds vorhanden ist.
--	--	---

Im Preis- und Leistungsverzeichnis werden nachfolgende Änderungen vorgenommen:		
Absatz/Punkt	Bisher	Neu
II) Abwicklungsmodalitäten Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften	1. Umrechnung von Euro in abweichende Währung Beauftragt der Kunde die FNZ Bank mit dem Kauf oder dem Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür erforderlichen Kaufpreis bzw. den erhaltenen Verkaufserlös zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Fremdwährung bzw. in Euro umzurechnen. Die Devisenkonvertierung findet über einen von der FNZ Bank beauftragten Devisenhändler statt. Die Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht. Der für die Devisenkonvertierung herangezogene Devisenkurs hängt von der Bearbeitung der Kauf- bzw. der Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank ab. Die Devisenkonvertierung findet entsprechend der Bearbeitung der Kauf- bzw. Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der FNZ Bank folgenden Bankarbeitstag statt. Die Abrechnung gegenüber der FNZ Bank erfolgt durch den	1. Umrechnung bei von in Euro abweichender Währung Beauftragt der Kunde die FNZ Bank mit dem Kauf oder dem Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür erforderlichen Kaufpreis bzw. den erhaltenen Verkaufserlös zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Fremdwährung bzw. in Euro umzurechnen. Die Devisenkonvertierung findet über einen von der FNZ Bank beauftragten Devisenhändler statt. Die Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht. Der für die Devisenkonvertierung herangezogene Devisenkurs hängt von der Bearbeitung der Kauf- bzw. der Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank ab. ~~Die Devisenkonvertierung findet entsprechend~~ Die Bearbeitung der Kauf- bzw. Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank ~~unverzüglich~~ findet spätestens an dem auf den Eingang bei der FNZ Bank folgenden Bankarbeitstag statt. Die Abrechnung gegenüber der FNZ Bank erfolgt durch den Devisenhändler ~~zum Devisenmittelkurs~~. Bei der Abrechnung

	Devisenhändler zum Devisenmittelkurs. Bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden behält sich die FNZ Bank eine Marge von jeweils 0,60 % ausgehend vom jeweiligen Devisenmittelkurs ein. 2. Ausschüttungen und Wiederanlagen Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Der jeweilige von der FNZ Bank für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht. Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds müssen vom Kunden separat beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt der Anteilkau für die Wiederanlage in dem vom Kunden ausgewählten Fonds. Die Devisenkonvertierung für die separat beauftragte Wiederanlage in einen anderen als den ausschüttenden Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, erfolgt gemäß den Regelungen unter Punkt „Umrechnungen von in Euro abweichender Währung“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses. Der jeweilige von der FNZ Bank für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht.	gegenüber dem Kunden behält sich die FNZ Bank eine Marge von jeweils 0,60 % ausgehend vom jeweiligen ~~Devisenmittelkurs vom Devisenhändler abgerechneten Kurs~~ ein. 2. Ausschüttungen und Wiederanlagen Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des ~~Devisenbriefkurses vom Devisenhändler abgerechneten Kurses~~ vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. ~~Der jeweilige von der FNZ Bank für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht.~~ Die Devisenkonvertierung für die Ausschüttung erfolgt gemäß den Regelungen unter Punkt „Umrechnung bei von Euro abweichender Währung“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses. Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds müssen vom Kunden separat beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt der Anteilkau für die Wiederanlage in dem vom Kunden ausgewählten Fonds. Die Devisenkonvertierung für die separat beauftragte Wiederanlage in einen anderen als den ausschüttenden Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, erfolgt gemäß den Regelungen unter Punkt „Umrechnung bei von Euro abweichender Währung“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses. ~~Der jeweilige von der FNZ Bank für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht~~
--	---	---